jebenfalls eine Schulb, fie zu bezahlen, und ba ber Machlag ! nur nach Abzug ber Schulben getheilt werben fann, fo haben auch bie Erben jene Schuld an den Dritten zu bezahlen. fann felbst ber Fall eintreten, bag die Erbschaft burch ben Fall, für welchen die Strafe verwirtt worden, reicher geworden ift; wie will man ba bie Berbindlichkeit des Nachlaffes beftreiten, bie Gelbstrafe zu bezahlen? Ich will mich nur auf den Fall beziehen, ber erft vor Rurgem in diefer Berfammlung behandelt worden ift, auf die Beldftrafe fur bas Lotto und die Lotterie. Satte man fich entschieden fur eine Geloftrafe beim Ginfegen in auswartige Lotterieen, und ber Berftorbene hatte fury vor feinem Zode einen bedeutenden Gewinn aus einer auswärtigen Lotterie gezogen, ber nun bem Dachlaffe gu Gute ginge, fo fonnte ich in der That nicht begreifen, warum die Erben ber Berbinblichkeit entlaffen fein follten, die von ihrem Erblaffer bereits verwirkte Strafe zu bezahlen, sobald Strafe barauf gefett worden mare. Bare nun biefelbe irgend einer milben Stiftung, einer Communtaffe angewiesen worden, fo mußte ich nicht, warum biefer ein Recht, welches ihr fchon zuerkannt morben, entzogen werben follte. Im Berhaltniffe bes Beftraften jum Staat mag die Unficht bes Abgeordneten Etwas fur fich haben; gegen ben Dritten aber fonnte ich feine Meinung in feinem Fall fur gultig anerfennen.

Mbg. Sach fie: Der Unficht ber Minoritat fieht nicht gur Seite, bag ber Fall, wo nach bem Tobe noch bestraft werbe, ber einzige fei, benn bas bei dem 62. Urt. von der Rammer genehmigte Efelsbegrabnig eines Enthaupteten ift auch Strafe nach bem Tobe. Der Mbg. D. v. Mayer meint, ein Uebel fei feine Schuld; ba muß er aber wenigstens jugeben, bag Schuld ein Ich febe aber nicht ein, wie von einem Strafubel behauptet werden konne, es fei keine Schuld. Es ift eine Schuld an ben Staat, welcher die Forderung ber Gerechtigfeit gegenüberfteht. Ich gehe baher noch weiter und behaupte, baß es beffer und confequenter gemefen mare, die Geloftrafe auch noch als zahlbar anzunehmen, wenn alternativ auf Gefangnifftrafe erkannt worben ift und die Gefangnifftrafe nicht vollstreckt werden kann; benn ba diese nicht vollzogen werden konnte, follte die Geldftrafe recht und billig von den Erben eingebracht werden. Gine Geloftrafe, auf diefe Beife vollftrecht, wird ben gefetlichen Erforberniffen der Straffpfteme, der Berechtigkeit und ber Ubschreckung gleich angemeffen fein. Strafe ift zuerkannt, alfo muß fie auch vollftredt werden, fo lange fie vollftredt werben fann. Wenn der Berftorbene Bermogen hinterlaßt, fo ift dies thunlich, und ba er weiß, daß fie auch nach seinem Lobe aus feinem Nachlaffe bezahlt werden muß, wenn er gleich die Strafe nicht felbft bezahlt hat, fo wird er allerdings im Leben ichon gestraft burch die Mussicht, bag, wenn er auch auf bem Sterbebette liegt, er doch burch ben Tob ber Strafe nicht entgeht. Abschreckend ift's um fo mehr, ba bann noch die Erben an ber Strafe zu bezahlen haben.

Abg. Rour: Ich habe allerdings gleich anfänglich diesels ben Unsichten gehegt, welche die Minorität der Deputation durch eines ihrer Mitglieder hat aussprechen lassen. Ich hatte mir

nicht vorgenommen, barüber Etwas zu außern, ba ich nicht hoffen burfte, bag biefe Unficht Unklang finden murbe, befons bers nach bem, mas, mit Bezugnahme auf bas Beftebenbe, für ben Gesegentwurf angeführt worden ift. Ich fuhle mich indeffen boch verpflichtet, Giniges gegen ben Gefegentwurf zu bemerten. Wenn wir annehmen, die Gelbftrafe fei eine Schulb bes Nachlaffes, fo gerathen wir offenbar in eine Inconfequenz, wenn wir nicht auch bei ben alternativ erkannten Strafen bem Richter bas Recht geben, nach bem Tobe bes Beftraften bie Gelbftrafe einzutreiben. Mit Recht murbe herausgehoben, bie Gelbbufe nach bem Tobe bes Berbrechers einzutreiben, laufe gegen bas Pringip ber Gerechtigfeit; bas ift nicht abzuleugnen. Soll bie Strafe ein Uebel fein, foll bie Strafe ben treffen, ber fie verschulbet hat, fo wird bas nach bem Zobe nie moglich fein. Satte man bisher auch andere Unfichten, befanden fich auch in alteren Gefegen bahin zu beziehende Undeutungen, und haben wir auch felbft bei ber Bollgesetigebung bie bisherigen Pringipien mit ge= wiffen Mobifikationen beibehalten; fo weiß ich boch nicht, mas uns nothigen follte, jest, wo wir uber ein neues Criminalge= fegbuch berathen, nicht bavon abzugehen. Allein auch feinem andern Strafzwede entspricht bas Beitreiben ber Gelbbufe nach bem Tobe, fo wie überhaupt bas Bollgiehen einer Strafe nach bem Tobe bes Berbrechers, fo weit bies moglich ift. Ift von ben relativen Strafzwecken einer ber vorzüglichsten ber Beffe= rungszwed, fo frage ich, wie foll die Strafe beffernd wirken, wenn fie erft nach bem Tobe erfolgt? Will man, bag bie Strafe abschreckend wirke, fo fann Derjenige, welcher erft nach bem Tode bestraft wird, unmöglich von fernerer Uebelthat abgeschrect werden. Und foll die Strafe eine abschreckende Wirkung fur Un= bere haben, foll die Geldbuffe nach bem Lobe bes Berbrechers eingetrieben werden, um zu zeigen, daß bas Strafgefet nicht mir= fungslos bleiben tonne, fo wird mir gewiß Recht gegeben merben, wenn ich annehme, bag in ben meiften Fallen bas Publi= fum bei einer folchen Bollgiehung ber Strafe nach bem Tobe beffen, ber fie verwirkte, fagen merbe: bie arme Frau, die armen Rinder, wie kommen fie bagu, baß fie noch Strafe geben muffen? Das Mitleib wird rege werben, und wohl nur Be= nige werben barin bie beabsichtigte Bollgiehung eines Uftes ber Gerechtigfeit erblicen. Wenn geaußert murbe, es fei ja nach bem Gefegentwurfe bie milbernbe Befchrantung gemacht worden, bie Gelbbufe folle nur bann, wenn wirklich barauf erkannt wird. eingezogen werben, und wenn babei offenbar jum Grunde liegt, bag man eine Gelbbufe wie eine andere Schulb betrachtet; fo widerfteitet bies bem, mas man fonft, wenigstens in altern Beiten angenommen hat, wo man ber Unficht war, bas Ertennt= nig mache es nicht allein aus, fonbern die Rechtstraft beffelben. fo wie in Civilfachen auch nur erft bie Rechtstraft bem Erfennts niffe Wirtfamteit auf Bollgiehung giebt. - Dach bem Gefetent= wurfe follen zwar auch bie Dachgelaffenen alle Mittel haben, bie Strafe abzuwenden; bamit ift es aber ebenfalls noch nicht abgethan. Man fann nicht fagen, bag es g. B., wenn ein Erfennt= niß ba ift, mas einen Berftorbenen um 10 Thir. beftraft, auch bei demfelben hatte bleiben muffen. Der Berftorbene fonnte